

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus dem Kreistag, dem Werkausschuss und dem Jugendhilfeausschuss
- Ordnungsamt
 - Rechtsverordnung
- Amt für Kommunalaufsicht
 - Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung zwischen den Gemeinden Rattelsdorf und Weißbach
 - 2. Änderung der Verbandssatzung des Kindertagesstättenzweckverbandes Crossen-Hartmannsdorf
 - Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzes zwischen der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf und der Gemeinde Karlsdorf
 - Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzes zwischen der Stadt Camburg und der Gemeinde Thierschneck
 - Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtroda
- ZWA Holzland
 - Jahresabschluss 2006
 - Bekanntmachung von Beschlüssen

6. Berufung des Kreisheimatpflegers des Saale-Holzland-Kreises
7. Umsetzung des Kreistagsbeschlusses K 316-18/07 vom 12.12.2007 – Einrichtung eines Interventionssystems zur Verbesserung des Kinderschutzes im Landkreis
8. Änderung der Zusammensetzung nachfolgender Ausschüsse des Kreistages
 - 8.1. Kreisausschuss
 - 8.2. Werkausschuss
 - 8.3. Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
 - 8.4. Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
9. Abberufung/Bestellung von Aufsichts- und Verbandsräten des Saale-Holzland-Kreises
 - 9.1. Aufsichtsrat der Waldkrankenhaus „Rudolf Elle“ gGmbH
 - 9.2. Zweckverband Restabfallbehandlung Thüringen – ZRO –
 - 9.3. Zweckverband „Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen“ – KAT –
10. Vorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen des Wahlausschusses bei den Amtsgerichten Stadtroda und Jena
11. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für die Regionale Planungsversammlung Ostthüringen
12. Einrichtung einer KfZ-Zulassungsstelle im Bereich Stadtroda/Südliches Saaletal
13. Bekanntmachung von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen
14. Beschlussabrechnung 2006 – 2007
15. Genehmigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Kreistages vom 12.12.2007
16. Anfragen
17. Informationen

Zu Beginn der Kreistagssitzung verpflichtete Herr Landrat Heller gemäß § 103 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung Herrn Volker Bauer aus Tautendorf auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten als Kreistagsmitglied durch Handschlag.

Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 12.03.2008, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 19. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 41 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Verpflichtung des Herrn Volker Bauer als Kreistagsmitglied
2. Berichterstattung der Geschäftsführung der ARGE SGB II im SHK
3. Informationen Sondermüllablagerungen im Saal-Holzland-Kreis
4. Information zum Stand des Radverkehrskonzeptes für den Saale-Holzland-Kreis
5. Jahresabschluss 2006 der JES Verkehrsgesellschaft mbH, Berichterstattung der Zweiten Beigeordneten und des Geschäftsführers

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

Beschluss K 327-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für die Geschäftsführung der ARGE SGB II im SHK zum Thema „Berichterstattung der Geschäftsführung der ARGE SGB II im SHK“ zu dieser Kreistagssitzung und kommenden Kreistagssitzungen bei gleichlautender Thematik.

Beschluss K 328-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für den Vertreter des Thüringer Tourismusverbandes Jena-Saale-Holzland e. V., Herrn Panzer, zu TOP 4.

Beschluss K 329-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für den Geschäftsführer der JES Verkehrsgesellschaft mbH, Herrn Luksch, zu TOP 5.

Beschluss K 330-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für den Kreisheimatpfleger des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Klose, zu TOP 6.

Beschluss K 331-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises befürwortet die Einrichtung eines Interventionssystems zur Verbesserung des Kinderschutzes im Landkreis. Dieses besteht aus einem Netzwerk zur kommunalen Kooperation sowie einem mobilen Kinderschutzdienst.

Beschluss K 332-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.500,- € für erzieherische Maßnahmen im Kinder- und Jugendschutz.

Beschluss K 333-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.500,- € für erzieherische Maßnahmen im Kinder- und Jugendschutz.

Beschluss K 334-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Herrn Volker Bauer als 1. stellv. Mitglied für Herrn Dieter Fuser in den Kreisausschuss.

Beschluss K 335-19/08

- 01 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Frau Eva Bärthel als 1. stellv. Mitglied für Herrn Wieland Rose im Werkausschuss ab.
- 02 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Frau Eva Bärthel als Mitglied des Werkausschusses.
- 03 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Herrn Volker Bauer als 1. stellv. Mitglied für Frau Eva Bärthel in den Werkausschuss.

Beschluss K 336-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Herrn Volker Bauer als 2. stellv. Mitglied für Herrn Wieland Rose in den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus.

Beschluss K 337-19/08

- 01 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Herrn Hartmut Weidemann als Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft ab.
- 02 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Herrn Volker Bauer als Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft.
- 03 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Herrn Hartmut Weidemann als 1. stellv. Mitglied für Herrn Prof. Dr. Frank Hellwig in den Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft.

Beschluss K 338-19/08

- 01 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Frau Helga Schrader aus dem Aufsichtsrat der Waldkrankehaus „Rudolf Elle“ gGmbH ab.
- 02 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Herrn Thomas Kuske in den Aufsichtsrat der Waldkrankehaus „Rudolf Elle“ gGmbH.

Beschluss K 339-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Frau Eva Bärthel in den Aufsichtsrat der Waldkrankehaus „Rudolf Elle“ gGmbH.

Beschluss K 340-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestellt Herrn Gerald Reimann als stellvertretenden Verbandsrat für den Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO).

Beschluss K 341-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestellt Herrn Roland Pannitz als stellvertretenden Verbandsrat für den Zweckverband „Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen“ (KAT).

Beschluss K 342-19/08

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz, der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 01.03.1996 bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises auf Vorschlag der Fraktionen als Vertrauensperson bzw. Vertreter für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Stadtroda:

Vertrauensperson	Stellvertreter
Frau Beate Bock Schöne-Aussicht-Straße 44 07646 Stadtroda	Herr Uwe Koiki Rosa-Luxemburg-Straße 2 07646 Stadtroda

Beschluss K 343-19/08

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz, der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 01.03.1996 bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises auf Vorschlag der Fraktionen als Vertrauensperson bzw. Vertreter für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Stadtroda:

Vertrauensperson	Stellvertreter
Herr Gerfried Manke Lahnsteiner Straße 27 07629 Hermsdorf	Herr Uwe Hädrich Hauptstraße 3 a 07629 Reichenbach

Beschluss K 344-19/08

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz, der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 01.03.1996 bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises auf Vorschlag der Fraktionen als Vertrauensperson bzw. Vertreter für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Stadtroda:

Vertrauensperson	Stellvertreter
Herr Gerald Reimann Hermann-Sachse-Straße 19 07639 Bad Klosterlausnitz	Herr Herold Kurze Dorfstraße 31 07639 Tautenhain

Beschluss K 345-19/08

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz, der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 01.03.1996 bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises auf Vorschlag der Fraktionen als Vertrauensperson bzw. Vertreter für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Jena:

Vertrauensperson	Stellvertreter
Frau Silvia Voigt Zimmritz 35 a 07751 Milda	Frau Beate Weber Geunitz 27 07768 Reinstädt

Beschluss K 346-19/08

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz, der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 01.03.1996 bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises auf Vorschlag der Fraktionen als Vertrauensperson bzw. Vertreter für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Stadtroda:

Vertrauensperson	Stellvertreter
Herr Knuth Schurtzmann Straße der DSF 12 07646 Trockenborn-Wolfersdorf	Herr Dr. Felix Knosp Werner-Seelenbinder-Straße 44 07629 Hermsdorf

Beschluss K 347-19/08

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz, der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 01.03.1996 bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises auf Vorschlag der Fraktionen als Vertrauensperson bzw. Vertreter für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Stadtroda:

Vertrauensperson	Stellvertreter
Herr Andreas Häusler Birkenlinie 32 07639 Bad Klosterlausnitz	Herr Ingo Lippert An der Siebenfreude 2 07607 Eisenberg

Beschluss K 348-19/08

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz, der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 01.03.1996 bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises auf Vorschlag der Fraktionen als Vertrauensperson bzw. Vertreter für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Stadtroda:

Vertrauensperson	Stellvertreter
Herr Lothar Schlag Am Kirchberg 46 07613 Silbitz	Herr Holger Joseph Im Hebetal 7 07778 Tautenburg

Beschluss K 349-19/08

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz, der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 01.03.1996 bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises auf Vorschlag der Fraktionen als Vertrauensperson bzw. Vertreter für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Stadtroda:

Vertrauensperson	Stellvertreter
Herr Dr. Günter Ahnert Alter Markt 6 07646 Stadtroda	Herr Hubert Reichmann Poppendorfer Straße 4 07619 Schkölen

Beschluss K 350-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises wählte Frau Gabriele Klotz als stellv. Mitglied von Herrn Thomas Moritz in die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen.

Beschluss K 351-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschloss auf Antrag des Landrates, sich nicht mit dem Beschlussvorschlag K 11-19/08 zu befassen.

Beschluss K 352-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die öffentliche Bekanntmachung der in der Anlage aufgelisteten Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen im Zeitraum Mai 2006 bis Dezember 2007.

Anlage**Grundstücksangelegenheiten**

K 227-12/06 vom 04.10.2006	Genehmigung des Erbbaurechtsvertrages zwischen dem Saale-Holzland-Kreis als Grundstückseigentümer und dem Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Thüringen e. V., als Erbbauberechtigten zur Errichtung und Haltung eines Wohnheimes zur Betreuung psychisch und geistig behinderter Menschen in Hummelshain
K 306-17/07 vom 26.09.2007	Kenntnisnahme des Kreistages, dass eine notariell bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf der Leuchtenburg im Umfang der bisherigen unentgeltlichen Nutzung eingeräumt wird; Beauftragung des Landrates einen Mietvertrag abzuschließen

**Auftragsvergaben Umbau und Sanierung
Staatliches regionales Förderzentrum Hainspitz**

K 198-10/06 vom 24.05.2006	<u>Ablehnung</u> des Antrages der SPD-Fraktion – Streichen der Punkte 3 und 4 in der Sitzungsvorlage K 09-10/06
K 199-10/06 vom 24.05.2006	Erarbeitung der Fördermittelantragsunterlagen Leistungsphase 3 Entwurfsplanung gemäß § 10 ff HOAI Auftragsentschädigung: 10.000,00 Euro brutto
K 200-10/06 vom 24.05.2006	Getrennte Abstimmung über die Beschlusspunkte 1 und 2 sowie 3 und 4 des Beschlussvorschlages der Sitzungsvorlage K 10-10/06
K 201-10/06 vom 24.05.2006	Erarbeitung der Planungsleistung Tragwerksplanung Leistungsphase 3 Entwurfsplanung gemäß § 62 ff HOAI Aufwandsentschädigung: 6.000,00 Euro brutto
K 202-10/06 vom 24.05.2006	Ingenieurtechnische Planung Leistungsphase 3 Entwurfsplanung gemäß § 68 ff HOAI für die Anlagengruppen 1 bis 3 Aufwandsentschädigung: 6.000,00 Euro brutto

**Auftragsvergaben Umbau und Sanierung
Staatliches regionales Förderzentrum Kahla**

K 203-10/06 vom 24.05.2006	Erarbeitung der Fördermittelantragsunterlagen Leistungsphase 2 Vorplanung und Leistungsphase 3 Entwurfsplanung für Architektur und Tragwerksplanung gemäß § 10 und 62 ff HOAI Aufwandsentschädigung: 18.000,00 Euro brutto
K 204-10/06 vom 24.05.2006	Ingenieurtechnische Planung Leistungsphase 3 Entwurfsplanung gemäß § 68 ff HOAI für die Anlagengruppen 1 bis 3 Aufwandsentschädigung: 7.000,00 Euro brutto

Schloss Stadtroda

K 261-14/07 vom 14.03.2007	Beschlussfassung, dass zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und der Kommunalbau Thüringen GmbH ein Bau-, Nutzungsrechts- und Nutzungsüberlassungsvertrag abgeschlossen wird
K 262-14/07 vom 14.03.2007	Zustimmung über den Mietvertrag der Kommunalbau Thüringen GmbH mit dem Freistaat Thüringen
K 263-14/07 vom 14.03.2007	Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung des Saale-Holzland-Kreises gegenüber der finanzierenden Bank

Auftragsvergabe an Energieversorgungsunternehmen

K 304-17/07 vom 26.09.07 Lieferung von elektrischer Energie an 80 Abnahmestellen des Landkreises

Sonstiges

K 184-09/06 vom 22.02.2006 Bestellung der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2005 des Abfallwirtschaftsbetriebes
Auftragshöhe: 8.676,80 Euro brutto

K 260-14/07 vom 14.03.2007 Hinzuziehung sowie Gewährung von Rederecht für nicht zum Kreistag gehörende Personen

K 264-14/07 vom 14.03.2007 Bestellung der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2006 des Abfallwirtschaftsbetriebes
Auftragshöhe: 6.950,00 Euro brutto incl. Nebenkosten

K 265-14/07 vom 14.03.2007 Aufbau und Betreibung eines mobilen Integrationsfachdienstes für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf an den Regelkindertragesstätten des Saale-Holzland-Kreises gemäß § 19 Absatz 5 ThürKitaG unter direkter Fachaufsicht des Landratsamtes befristet für ein Jahr;
Berichterstattung über den Stand der Aufgabenerfüllung zum Jahresende 2007 im Kreistag; Herbeiführen einer Entscheidung zur Weiterbeauftragung

K 322-18/07 vom 12.12.2007 Weiterbeauftragung über das Jahr 2007 hinaus

K 293-16/07 vom 27.06.2007 Zustimmung zur Erhöhung der einmaligen Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten bis zu einer Höhe von insgesamt 200.000,00 Euro

K 305-17/07 vom 26.09.2007 Rücknahme des Beschlussvorschlages der Sitzungsvorlage K 08-17/07 und Verweisung in die Ausschüsse; Neben der Möglichkeit der europaweiten Ausschreibung auch prüfen, welche Vor- und Nachteile die Wahrnehmung der Entsorgungsleistungen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft haben könnte.

K 323-18/07 vom 12.12.2007 Beschlussfassung in Umsetzung des Kreistagsbeschlusses K 305-17/07, dass der Saale-Holzland-Kreis ab dem 01.01.2010 im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben die Entsorgungsleistungen erbringt und diese auf der Basis einer europaweiten Ausschreibung vergibt.

K 324-18/07 vom 12.12.2007 Beauftragung des Abfallwirtschaftsbetriebes, sofort die erforderlichen Aktivitäten für die europaweite Ausschreibung der Entsorgungsleistungen ab dem 01.01.2010 einzuleiten

K 325-18/07 vom 12.12.2007 Beauftragung des Werkausschusses, ein Ingenieurbüro für die Durchführung der europaweiten Ausschreibung der Entsorgungsleistungen ab dem 01.01.2010 auszuwählen. Der Beschlussvorschlag über die Vergabe der Ingenieurleistung, das Leistungsspektrum der Entsorgung, die auszuschreibenden Lose sowie die Vertragslaufzeiten ist dem Kreistag zeitnah zur Beschlussfassung vorzulegen.

K 326-18/07 vom 12.12.2007 Bestellung der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2007 des Abfallwirtschaftsbetriebes
Auftragshöhe: 7.200,00 Euro netto incl. Nebenkosten

Beschluss K 353-19/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 18. Sitzung vom 12.12.2007.

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 11.02.2008 zu seiner 21. Sitzung zusammen.

Der Werkausschuss fasste folgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung:

WA 60-21/08

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft genehmigt die Niederschrift seiner 20. Sitzung vom 19.11.2007.

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 21.02.2008 zu seiner 20. Sitzung zusammen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

JHA 71-20/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen im Saale-Holzland-Kreis 2008 gemäß Anlage.

(Hinweis:

Der Bedarfsplan liegt beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Büro Landrat – Kreisorgane, Im Schloß, 07607 Eisenberg, Haus 1, Zimmer 208, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.)

JHA 72-20/08

1. Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die vorgestellten Maßnahmen für die Installierung eines Interventionssystems zur Verbesserung des Kinderschutzes im Landkreis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Landrat im Rahmen seiner Organisationshoheit mit der Einrichtung eines Kinderschutzdienstes sowie eines kommunalen Netzwerkes zu beauftragen.

JHA 73-20/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises erteilt dem CVJM Stadtroda e. V. eine Förderzusage zur Erweiterung des Vereinshauses auf dem CVJM-Freizeitgelände in Stadtroda in Höhe von 6.600,00 € für das Jahr 2008 und stellt eine Förderzusage in Höhe von 7.788,00 € für das Jahr 2009 in Aussicht.

Die Förderzusage ergeht unter der Bedingung, dass bis zum 31.03.2008 der Nachweis der Gesamtfinanzierung erbracht wird.

JHA 74-20/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 19. Sitzung vom 15.11.2007.

Rechtsverordnung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.05.2008

Auf Grund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl 2006 S. 541) wird für die Stadt Kahla verordnet:

§ 1

aus Anlass:

- des Kindertages am 01.06.2008
- des Erntedankfestes am 05.10.2008
- des 1. Advents am 30.11.2008

dürfen an den o.g. Sonntagen die Verkaufsstellen in der Stadt Kahla von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eisenberg, den 07.05.2008-05-09

Abteilung Ordnung/Sicherheit, Umwelt, Bauen und Wohnen
Im Auftrag



Lenz
Abteilungsleiter



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 19.02.2008

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 19.02.2008 mit Bescheid vom 21.04.2008, Az.: 160 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 21.04.2008



Heller
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2–4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371)

sowie der Beschlüsse

- a) des Gemeinderates Weißbach vom 10.01.2008 – Beschluss-Nr. 1
 - b) des Gemeinderates Rattelsdorf vom 15.02.2008 – Beschluss-Nr. 4/2008
- schließen

die Gemeinde Weißbach (als aufnehmende Gemeinde), im folgenden so genannt

vertreten durch den Bürgermeister Herr Konrad Breitschuh

und die Gemeinde Rattelsdorf (als die abgebende Gemeinde), im folgenden so genannt

vertreten durch den Bürgermeister Herr Jürgen Meinhardt

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290):

§ 1

Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 ThürKitaG vorzuhalten. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die Gebührensatzung und die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte sowie das bestehende Satzungsrecht erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Es handelt sich dabei um nachfolgende Satzungen, die gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Weißbach vom 24.03.2006 (ausgehängt vom 24.04.2006 bis 19.05.2006 durch Aushänge an den Verkündungstafeln) ortsüblich bekannt gemacht wurden:
 - Benutzungssatzung der Gemeinde Weißbach vom 15.01.2007, bekannt gemacht vom 16.01.2007 bis 08.02.2007
 - Gebührensatzung der Gemeinde Weißbach vom 15.01.2007, bekannt gemacht vom 16.01.2007 bis 08.02.2007

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der aufnehmenden Gemeinde; in der Regel 6 Monate vor dem Aufnahmezeitpunkt. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindertagesstättenplatz besteht nicht.

- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung der Gemeinde Weißbach.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung der Gemeinde Weißbach.
- (2) Die Festsetzung der Elternbeiträge obliegt der Gemeinde Weißbach.
- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzweckes und im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung verwendet werden.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden, Elternbeiträge und Erziehungsgeld sowie sonstige Einnahmen gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldeten Kind durch die abgebende Gemeinde geleistet. Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfes sind die Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr.
- (3) Die Abschlagszahlungen sind mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages jeweils zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig.
- (4) Mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung werden die Abschlagszahlungen tatsächlich abgerechnet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich innerhalb eines Monats nach der Jahresrechnung.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Ausgabe-/Einnahmebeträge
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Aus- rüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Ausgabe-/Einnahmebeträge
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57 – 63
15	Zuweisung an Gemeinden / Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes außerhalb der aufnehmenden Gemeinde)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis Schuleintrittsalter in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vergangenen Jahres.
- (2) Bei der Ermittlung des insgesamt durch die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden zu tragenden Investitionskosten aufwandes sind Investitionskostenzuschüsse und sonstige Leistungen Dritter, z.B. Spenden, abzuziehen.
- (3) Es handelt sich bei Investitionen um Ausgaben für Veränderungen des Anlagevermögens. Hierunter fallen Baumaßnahmen, d.h. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Instandsetzung von Bauten (soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dienen). Zu den Investitionskosten gehören auch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen sowie für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens mit einem Wert von mehr als 410,00 € (ohne Umsatzsteuer), z.B. für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.
- (4) Eingebraachte Zahlungen der abgebenden Gemeinde für Investitionsmaßnahmen werden im Falle einer Kündigung unter Berücksichtigung der Abschreibungen anteilig nach der Kinderzahl erstattet. Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis Schuleintrittsalter in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vergangenen Jahres.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam.

Weißbach, 19.02.2008
Ort (aufnehmende Gemeinde), Datum
Gemeindevorstand
Weißbach Thür.
07646 Weißbach
Tel. 03 64 26/274
Unterschrift

Rattelsdorf, 19.02.2008
Ort (abgebende Gemeinde),
Gemeinde Rattelsdorf
07646 Rattelsdorf
03 64 26 2100
Unterschrift

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 19.02.2008

hier: Antrag vom 28.03.2008

Die Gemeinde Weißbach und die Gemeinde Rattelsdorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) und der Beschlüsse

des Gemeinderates der Gemeinde Weißbach, Beschluss-Nr.: 1 vom 10.01.2008

u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Rattelsdorf, Beschluss-Nr.: 04/2008 vom 15.02.2008

die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 19.02.2008 geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller
Landrat



2. Änderung der Verbandssatzung des Kindertagesstättenzweckverbandes Crossen – Hartmannsdorf

vom 29. April 2008

Die Verbandssatzung des Kindertagesstättenzweckverbandes Crossen-Hartmannsdorf vom 4.08.1999, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.11.2004, wird wie folgt geändert :

Artikel 1

- Im **§ 9 „Verbandsvorsitzender“** wird bisheriger Satz 1 zum Absatz 1.
Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt :
(2) Die Verbandsversammlung überträgt neben den in § 33 ThürKGG aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung :
– rechtsgeschäftliche Tätigkeiten bis zu einer Höhe von 2.500 Euro.
- Folgender neuer **§ 10** wird eingefügt :
§ 10 Entschädigung
(1) Sitzungsgelder bzw. Sockelbeträge i.S.d. Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) bzw. Aufwandsentschädigungen i.S.d. Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) werden nicht gezahlt.
(2) Soweit der Verbandsvorsitzende kein kommunaler Wahlbeamter ist, erhält er gem. § 1 Abs. 2 ThürEntschVO eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- Bisheriger **§ 10** wird zu **§ 11**.
- Folgender neuer **§ 12** wird eingefügt :
§ 12 Haushaltswirtschaft (üplA/aplA und Stundungsregelungen)
(1) Über zulässige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (üplA/aplA) i.S.d. § 58 ThürKO entscheidet bis zu einer Höhe von
– 1.000,00 EUR der Leiter der Kämmerei
– 2.500,00 EUR der Verbandsvorsitzende
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 2.500,00 EUR sind von der Verbandsversammlung zu beschließen.
(2) Erhebliche Ausgaben i.S.d. § 60 Abs. 2 lfd. Nr. 2 ThürKO, die zu einem unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltsatzung führen, sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, die 5% der Gesamtausgaben des Haushaltes übersteigen.
(3) Stundungsanträge bis zu 2.500,00 mit gesetzlich/ oder vertraglichem Zinssatz entscheidet der Leiter der Kämmerei. Über Stundungsanträge zwischen 2.500,00 und 5.000,00 EUR entscheidet der Verbandsvorsitzende. Bei Stundungsanträgen über 5.000,00 EUR entscheidet die Verbandsversammlung.

5. Die bisherigen §§ 11 bis 20 werden zu §§ 13 bis 22.

Artikel 2

Diese 2. Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crossen an der Elster, den 29. Apr. 2008



gez. Scheller
amt. Verbandsvorsitzende



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 27.03.2008 zwischen der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf und der Gemeinde Karlsdorf

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 27.03.2008 zwischen der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf und der Gemeinde Karlsdorf mit Bescheid vom 24.04.2008, Az.: 177, genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 24.04.2008



Heller
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürBKG und der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290),

sowie der Beschlüsse

des Gemeinderates Karlsdorf	Beschluss-Nr. 06	vom 27.02.2008
des Gemeinderates Lippersdorf-Erdmannsdorf	Beschluss-Nr. 04	vom 28.02.2008

schließen die Gemeinden Lippersdorf-Erdmannsdorf und Karlsdorf – jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister – nachfolgende Zweckvereinbarung.

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Karlsdorf überträgt gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ThürBKG die ihr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 6 und § 22 ThürBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf. Die Freiwillige Feuerwehr Karlsdorf wird aufgelöst. Alle bisherigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Karlsdorf werden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lippersdorf-Erdmannsdorf. Sie werden in die Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen Feuerwehr Lippersdorf-Erdmannsdorf integriert.
- (2) Die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf ist verpflichtet, die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThürBKG und den §§ 1, 3, 4 und 5 Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Gemeinde Karlsdorf zu erfüllen.

§ 2

Befugnisse

Die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThürBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Gemeinde Karlsdorf auszuüben.

§ 3

Satzungsrecht

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe wird der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf durch diese Zweckvereinbarung das Recht übertragen, Satzungen für das Gebiet der Gemeinde Karlsdorf zu erlassen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltenden Satzungen der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf erstrecken sich unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 ThürKGG auch auf die Gemeinde Karlsdorf.
Es handelt sich dabei um nachstehende Satzungen, die gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf vom 12.07.2005 (ortsüblich bekannt gemacht vom 14.07.2005 bis 17.08.2005) durch Aushänge an den Verkündungstafeln ortsüblich bekannt gemacht wurden:
 - Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf vom 20.08.2001, ortsüblich bekannt gemacht vom 20.08.2001 bis 30.08.2001,
 - Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 20.08.2001, ortsüblich bekannt gemacht vom 20.08.2001 bis 30.08.2001 (zuletzt geändert am 28.11.2006, Bekanntmachung der Änderung erfolgte vom 30.11.2006 bis 18.12.2006),
 - Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf vom 25.02.2002, ortsüblich bekannt gemacht vom 15.03.2002 bis 25.03.2002.
 Die Gemeinde Karlsdorf verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen in der für eigene Satzungen vorgesehenen Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf hat nach § 10 Abs. 2 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Mitwirkungsrechte

- (1) Der Gemeinde Karlsdorf wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von Satzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung sowie bei der jährlichen haushalterischen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für den Brand- und Katastrophenschutz durch die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf eingeräumt.
Es sollen nur Anschaffungen getätigt werden, die zur Erledigung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe unbedingt erforderlich sind. Bei Anschaffungen, die über die Mindestanforderung (FwOrgVO) hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Karlsdorf.
- (2) Die Befugnisse der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf nach dem ThBKG (insbesondere §§ 13, 14 ThürBKG) und weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften die Einsatzkräfte und deren Rechtsstellung betreffend, gelten somit auch für die Gemeinde Karlsdorf.

§ 5 Kosten und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf legt ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 ThürBKG mit auf die Gemeinde Karlsdorf um. Diese Umlage (Umlagesoll und Umlagesatz) ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfs sind die Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Umlage wird mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung tatsächlich abgerechnet, sich daraus ergebende Unter- oder Überdeckungen werden nachgefordert oder gutgeschrieben.
- (2) Der Umlagebedarf ermittelt sich aus dem Finanzbedarf und dem Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf und der Gemeinde Karlsdorf zueinander. Für die Berechnung der Umlage ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres maßgebend.
- (3) Die Umlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 31.03., 30.06., 30.09. und am 31.12. eines jeden Jahres fällig. Für rückständige Beträge können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.
- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.

§ 6 Ausrüstung

- (1) Hinsichtlich der vorhandenen Ausrüstung und Technik ist bei den Beteiligten zum Stichtag des Inkrafttretens der Vereinbarung eine Inventur durchzuführen. Soweit sich hier ergibt, dass Vermögensgegenstände der Gemeinde Karlsdorf im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf genutzt werden können, werden diese der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Nutzung überlassen. Bis zum Ablauf der Nutzungsdauer wird der entsprechende Wertverzehr im Rahmen der vereinbarten Umlagefinanzierung berücksichtigt.

- (2) Technik und Ausrüstung der Feuerwehr der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf ist nach der vorliegenden Einstufung der Gemeinde Karlsdorf nach Risikoklassen gemäß der FwOrgVO auch ausreichend für das Gebiet der Gemeinde Karlsdorf.
- (3) Die Gemeinde Karlsdorf übergibt alle feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, das Gerätehaus, Anlagen und Geräte, sofern sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, an die Feuerwehr Lippersdorf-Erdmannsdorf.
Hierzu zählen auch Alarmierungsanlagen und Löschwasserreserven. Eigentumsfragen werden hiervon nicht berührt.
Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, bei dem der jeweilige Buchwert der feuerwehrtechnischen Ausrüstungen und Geräte erfasst und wertmäßig angerechnet wird. Eingebraachte feuerwehrtechnische Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden und über keinen Buchwert mehr verfügen, gehen an die Gemeinde Karlsdorf zurück. Diese werden dann aus der Inventarliste gestrichen.

§ 7 Feuerwehrstützpunkt

Feuerwehrstützpunkt ist Lippersdorf-Erdmannsdorf. Es wird vereinbart, dass die Freiwillige Feuerwehr Lippersdorf-Erdmannsdorf in Karlsdorf eine Außenstelle einrichtet.

§ 8 Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung zu dem von der Gemeinde Karlsdorf im Rahmen der Umlagefinanzierung mitfinanzierten Vermögen statt.
Berechnungsgrundlage ist der von den Gemeinden getragene Anteil, auf der Grundlage zum Zeitpunkt der Anschaffung sowie der Restbuchwert am Vermögensgegenstand.

§ 9 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist gemäß § 45 ThürKGG die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der beiden Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2009, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- (1) Die Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht.
- (2) Sie wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam. Die beteiligten Gemeinden weisen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hin.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

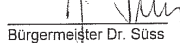
- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Von der Änderung der Risikoklasse bleibt die Zweckvereinbarung unberührt.

Tröbnitz, 27.03.08

Gemeinde Karlsdorf


Bürgermeister Schulze

Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf


Bürgermeister Dr. Süß



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

■ Genehmigung

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 27.03.2008 zwischen der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf und der Gemeinde Karlsdorf

Die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf und die Gemeinde Karlsdorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG -) sowie der Beschlüsse der Gemeinderäte, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf, Beschluss-Nr.: 04/2008 vom 28.02.2008, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Karlsdorf, Beschluss-Nr.: 06/2008 vom 27.02.2008 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller
Landrat



Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen – ThBKG –) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) zwischen der Stadt Camburg und der Gemeinde Thierschneck vom 29.01.2008

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung – Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen – ThBKG –) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) – zwischen der Stadt Camburg und der Gemeinde Thierschneck vom 29.01.2008 mit Bescheid vom 17.03.2008, AZ: 77 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 17.03.2008



Heller
Landrat

■ Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen – ThürBKG –) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684)

Gemäß § 7 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr.8 S.290) sowie der Beschlüsse

1. Nr. 14/104/2007 des Stadtrates Camburg vom 17.04.2007, und
2. Nr. 17/023/2007 des Gemeinderates Thierschneck vom 24.10.2007,

schließen die Stadt Camburg und die Gemeinde Thierschneck, im Folgenden Beteiligte genannte – jeweils vertreten durch Bürgermeister – nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Thierschneck überträgt gemäß § 4 Abs.1 ThürBKG die ihr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 6, ThürBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Stadt Camburg.
- (2) Die Stadt Camburg ist verpflichtet, mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThürBKG und den §§ 1, 3, 4 und 5 der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Gemeinde Thierschneck zu erfüllen.

§ 2 Befugnisse

Die Stadt Camburg ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThürBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Gemeinde Thierschneck auszuüben.

Die Befugnisse der Stadt Camburg nach dem ThürBKG (insbesondere §§ 13, 14 ThürBKG) und weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften, die Einsatzkräfte und deren Rechtsstellung betreffend, gelten somit auch für die übertragende Gemeinde Thierschneck.

§ 3 Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Stadt Camburg das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe Satzungen und Verordnungen auch für das Gebiet der Gemeinde Thierschneck zu erlassen.
- (2) Die Satzungen der Stadt Camburg:
 - a) Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Camburg für den Bereich des Stadtgebiets und der Ortsteile vom 07.01.1998, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Camburg „Camburger Stadtanzeiger“ vom 14.01.1998, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.04. 1999, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Camburg „Camburger Stadtanzeiger“ vom 12.05.1999,
 - b) Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Camburg für den Bereich des Stadtgebietes und der Ortsteile vom 07.01.1998, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Camburg „Camburger Stadtanzeiger“ vom 14.01.1998, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.02.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Camburg „Camburger Stadtanzeiger“ vom 13.02.2002,
 - c) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Camburg vom 31.01. 1995, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Camburg „Camburger Stadtanzeiger“ vom 08.02.1995, gelten entsprechend § 10 abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKGG auch für die Gemeinde Thierschneck.
- (3) Die Gemeinde Thierschneck verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.
- (4) Die Stadt Camburg hat nach § 10 Abs. 1 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Mitwirkungsrechte

Der Gemeinde Thierschneck wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von Satzungen und Verordnungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung, sowie bei der jährlichen haushalterischen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe eingeräumt.

§ 5 Kosten und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Camburg legt ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 ThürBKG mit auf die Gemeinde Thierschneck um. Diese Umlage (Umlagesoll und Umlagesatz)

ist in den Haushaltssatzungen der der beteiligten Gemeinden festzusetzen.

Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfs sind die für die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe relevanten Haushaltsansätze im Verwaltungshaushalt der Stadt Camburg für das jeweilige Haushaltsjahr.

Sind in den oben genannten Haushaltsansätzen der Stadt Camburg keine kalkulatorischen Kosten ausgewiesen, werden diese separat ermittelt und die Umlage um diese Kostenanteile entsprechend erhöht.

Die Umlage wird mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung tatsächlich abgerechnet, sich daraus ergebende Überschüsse werden einer Sonderrücklage zugeführt und werden spätestens im zweiten, dem Haushaltsjahr folgenden Jahr als Einnahme veranschlagt und damit gutgeschrieben. Unterdeckungen sind ebenfalls spätestens im zweiten, dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen.

- (2) Für die Berechnung der Umlage ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres maßgebend. Der Umlagebedarf ermittelt sich aus dem Finanzbedarfs und dem Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl der Stadt Camburg und der Gemeinde Thierschneck.
- (3) Die Umlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 31.03.; 30.06.; 31.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Für rückständige Beträge können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von 0,5 von hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Erstattungen und Unterdeckungen werden einen Monat nach ihrer Bekanntgabe fällig.
- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die Stadt Camburg bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben.
Nach Festsetzung der Umlage sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.
Für das Jahr 2007 wird der Umlagebetrag bis zur Feststellung entsprechender Haushaltsdaten zunächst geschätzt und zum nächsten Fälligkeitstermin verrechnet.

§ 6 Feuerwehrstützpunkt

- (1) Feuerwehrstützpunkt ist die Stadt Camburg.
- (2) Die Stadt Camburg stellt die zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gesamtgebiet der Stadt Camburg und der Gemeinde Thierschneck erforderlichen bestehenden und bedarfsweise anzuschaffenden feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräte zu Verfügung. Hiervon unberührt verbleiben die bestehenden und anzuschaffenden Vermögenswerte im Eigentum der Stadt Camburg.
- (3) Die Gemeinde Thierschneck stellt der Freiwilligen Feuerwehr Camburg die gemeindliche Löschwasserzisterne sowie die hierzu bestehenden anlagentechnischen Dokumentation und Angaben zur Nutzung für die bedarfsweisen Löschwasserversorgung zur Verfügung.
Die Löschwasserzisterne verbleibt jedoch in Eigentum und Unterhaltungspflicht der Gemeinde Thierschneck. Hierzu notwendige Aufwendungen werden bei der Berechnung der Kosten nach § 6 entsprechend berücksichtigt.
- (4) Die Alarmierungsanlage der Gemeinde Thierschneck (Sirene) wird von der Freiwilligen Feuerwehr Camburg nicht benötigt und verbleibt in Eigentum der Gemeinde Thierschneck und hat zukünftig keine Funktion nach dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu erfüllen.

- (5) Das Feuerwehrgebäude und die vorhandene feuerwehrtechnische Ausrüstung der Gemeinde Thierschneck verbleiben im Eigentum der Gemeinde Thierschneck und werden zukünftig nicht für Aufgaben nach dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz genutzt.

§ 7 Auseinandersetzung

Aufgrund dieser Vereinbarung werden keine gemeinschaftlichen Vermögenswerte angeschafft, so dass nach einer Beendigung dieser Vereinbarung keine diesbezügliche Vermögensauseinandersetzung erfolgt.

§ 8 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten ist gemäß § 45 ThürKGG die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises anzurufen.

§ 9 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der Beteiligten kann diese Vereinbarung ordentlich und ohne Angabe von Gründen zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- (1) Die Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht.
- (2) Die Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.
- (3) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

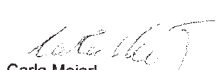
- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine, der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende, andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Camburg, den 29.1.08


Thomas Moritz
Bürgermeister



Thierschneck, den 29.1.08


Carla Meierl
Bürgermeisterin



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

■ Genehmigung

der Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen – ThBKG –) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) zwischen der Stadt Camburg und der Gemeinde Thierschneck vom 29.01.2008

Die Stadt Camburg und die Gemeinde Thierschneck, vertreten durch den Bürgermeister, die Bürgermeisterin haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG –) sowie der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Camburg, Beschluss-Nr. 14/104/2007 vom 17.04.2007, des Gemeinderates der Gemeinde Thierschneck, Beschluss-Nr.: 17/023/2007 vom 24.10.2007 Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzuzeigen.



Heller
Landrat



Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtroda vom 02.04.2008

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtroda vom 02.04.2008 mit Bescheid vom 21.04.2008, Az.: 176 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 21.04.2008



Heller
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindertages- einrichtungen der Stadt Stadtroda

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die **Stadt Stadtroda** (als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Kramer**

und die **Gemeinde Ruttersdorf-Lotschen** (als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Tröber**

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde Ruttersdorf-Lotschen haben, stellt die Stadt Stadtroda die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihren Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Stadt Stadtroda schließt im Benehmen mit Ruttersdorf-Lotschen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Verträge mit dem gemeinnützigen Betreiber der Kindertageseinrichtungen auch für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinde Ruttersdorf-Lotschen. Im Geltungsbereich dieser Verträge trifft die Stadt Stadtroda als aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

§ 3 Elternentgelte, Verpflegungskosten

- (1) Die Betreuung der Kindertageseinrichtungen wurde auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen. Die Höhe der Elternentgelte richtet sich nach dem gesondert durch die Stadt Stadtroda mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtungen. Der Gemeinde Ruttersdorf-Lotschen wird bei der Vertragsgestaltung ein Mitspracherecht eingeräumt.
- (2) Die Personal- und Sachkosten für die Verpflegung werden zwischen den Eltern und dem Betreiber der Kindertageseinrichtung direkt und kostendeckend abgewickelt. Ein Rechtsanspruch zur Deckung eventueller Fehlbeträge des Betreibers aus der Verpflegung gegen die beteiligten Gemeinden besteht nicht.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtungen. An der Vertragsgestaltung wird die Gemeinde Ruttersdorf-Lotschen beteiligt. Die Finanzplanung des gemeinnützigen Betreibers wird jährlich bis zum 30.10. den beteiligten Gemeinden vorgelegt.
- (2) Die Kosten für die Personalausstattung mit pädagogischem Fachpersonal ergeben sich aus den gesetzlich vorgegebenen Bemessungsgrößen. Darüber hinaus entstehen den beteiligten Gemeinden keine weiteren Personalkosten.
- (3) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die vom Betreiber nachgewiesenen ungedeckten Betriebskosten.
- (4) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen des voraussichtlich anteiligen Jahreszuschusses durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.05. des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Berechnung der Höhe der ungedeckten Betriebskosten erfolgt durch den Betreiber nach folgenden Vorgaben:

laufende Ausgabearten Nummer

1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal
2	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.
3	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände
4	Mieten und Pachten
5	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.
6	Besondere Aufwendungen für Bedienstete
7	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
8	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben
9	Kalkulatorische Kosten

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

10	Elternentgelte
11	Öffentliche Zuweisungen
12	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Stadtroda 15.02.08
Ort (aufnehmende Gemeinde), Datum

Unterschrift

Ruttersdorf 02.04.08
Ort (abgebende Gemeinde), Datum

Unterschrift

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

■ Genehmigung

der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtroda vom 02.04.2008 hier: Antrag vom 10.04.2008

Die Stadt Stadtroda und die Gemeinde Ruttersdorf-Lotschen, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) und der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Stadtroda, Beschluss-Nr.: IV./2008/0008 vom 10.03.2008

u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Ruttersdorf-Lotschen, Beschluss-Nr.: 05/08 vom 02.04.2008

die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtroda vom 02.04.2008 geschlossen

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller
Landrat



ZWA „Thüringer Holzland“

Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 13/12/07 am 05.12.2007 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2006 wie folgt festgestellt:
Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2006 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 136.134.372,08 Euro und einem Jahresverlust in Höhe von 305.109,23 Euro wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Trinkwasser in Höhe von 137.090,13 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Abwasser in Höhe von 168.019,10 Euro wird ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlußprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münzgasse 2, 04107 Leipzig, für den Jahresabschluss 2006 lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Hermsdorf

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Leipzig, den 26. Juni 2007

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft

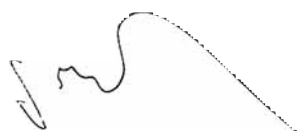
Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Quitmann Wolf
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin - Siegel -

4. Der Jahresabschluss 2006 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht, liegt vom 02.06.2008 bis 11.06.2008, Montag bis Mittwoch, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, im Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf öffentlich aus.

Hermsdorf, 17.04.2008



Perschke
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung des ZWA „Thüringer Holzland“

Nachfolgend wird der Wortlaut der in den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland am 13.03.2007, 07.11.2007 und 05.12.2007 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss-Nr.: 01/03/07

Gebührenkalkulation

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Abwasserentsorgung für die Jahre 2007 bis 2010 sowie die Nachkalkulation für den Zeitraum 2003 bis 2006. Die Verbandsversammlung bestätigt auf dieser Grundlage die bisherigen Gebührensätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004.

Beschluss-Nr.: 02/11/07

1. Nachtragshaushaltssatzung 2007

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 mit ihren Bestandteilen, incl. 1. Nachtragswirtschaftsplan 2007 und Stellenplan 2007.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 03/11/07

1. Nachtrag zum Finanzplan 2007

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den 1. Nachtrag zum Finanzplan 2007.

Beschluss-Nr.: 04/11/07

Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Umschuldung eines Kredits

Auf Grundlage und zur Umsetzung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 ermächtigt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden zur Umschuldung des Kredits

Kreditgeber Sparkasse Jena-Saale-Holzland
Kreditvertrag Nr. 6300051283
Fällig zum 31.12.2007
In Höhe von: 1.022.225,72 €

sowie zur Einholung von Kreditangeboten und den Abschluss der erforderlichen Verträge.

Beschluss-Nr.: 05/11/07

Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Kreditaufnahme

Zur Umsetzung des ThürKAG (Trinkwasserbeitragsrückzahlung) ermächtigt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden auf der Grundlage der beschlossenen und genehmigten 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 zur Einholung von Kreditangeboten und Abschluss der erforderlichen Verträge.

Beschluss-Nr.: 06/11/07

Haushaltssatzung 2008

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung 2008 mit ihren Bestandteilen, incl. Wirtschaftsplan 2008.

Die Haushaltssatzung 2008 mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 07/11/07

Finanzplan 2008

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den Finanzplan 2008.

Beschluss-Nr.: 08/11/07**Aufnahme der Gemeinde Kleineutersdorf**

Auf der Grundlage des § 38 Abs. 1 und 3 ThürKGG und des Antrages der Gemeinde Kleineutersdorf beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung die Aufnahme der Gemeinde Kleineutersdorf in den Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland.

Beschluss-Nr.: 09/11/07**2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung zur Umsetzung des Beschlusses 08/11/07 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, in der die Gemeinde Kleineutersdorf als neues Mitglied aufgeführt ist.

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 10/11/07**Aufhebung Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband „Mittleres Elstertal“**

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 14/09/04 (Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband „Mittleres Elstertal“)

Beschluss-Nr.: 11/11/07**Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Kraftsdorf**

Die Verbandsversammlung stimmt der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Kraftsdorf zu.

Der Text der Zweckvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 13/12/07**Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“ für das Wirtschaftsjahr 2006**

Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2006 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 136.134.372,08 Euro und einem Jahresverlust in Höhe von 305.109,23 Euro wird festgestellt.

Beschluss-Nr.: 14/12/07**Behandlung des Jahresergebnisses Wirtschaftsjahr 2006 des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“**

Der Jahresverlust des Betriebszweiges Trinkwasser in Höhe von 137.090,13 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Abwasser in Höhe von 168.019,10 € wird ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 15/12/07**Beschluss über die endgültige Verwendung des vorgetragenen Jahresverlustes des Wirtschaftsjahres 2001 des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“**

Der für das Wirtschaftsjahr 2001 auf neue Rechnung vorgetragene Jahresverlust in Höhe von 193.414,20 Euro resultiert aus dem Betriebszweig Trinkwasser und wird durch Abbuchung von der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Beschluss-Nr.: 16/12/07**Entlastung des Verbandsvorsitzenden des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Perschke, wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 17/12/07**Entlastung der Betriebsführung des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Betriebsführer, Herrn Günter Geister, wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.



Perschke
Verbandsvorsitzender



Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 30.06.2008

Redaktionsschluss dafür: 14.06.2008